

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Gemeinde Baumkirchen

Auf Grund des §15 Abs.3 Ziff.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, LGBl.I.Nr.103/2007 idF LGBl.Nr.85/2008

hat der Gemeinderat der Gemeinde Baumkirchen in seiner Sitzung vom 26.03.2009 folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Grabbenützungsgebühren

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende **Grabbenützungsgebühren** eingehoben:

- a) für ein Familiengrab € 150,-- 10 Jahre
- b) für ein Einzelgrab € 100,-- 10 Jahre
- c) für ein Urnengrab € 150,-- 10 Jahre

§ 3

Grabverlängerungsgebühren

Die **Verlängerungsgebühr** beträgt für weitere **10 Jahre** für

- a) Familiengräber € 200,--
- b) Einzelgräber € 150,--
- c) Urnengräber € 200,--

§ 4

Graberrichtungsgebühren

Für die Öffnung und Schließung der Grabstätten bei jeder Beisetzung wird eine **Graböffnungsgebühr/Graberrichtungsgebühr** eingehoben.

- a) bei Urnengräbern € 60,--
- b) bei sonstigen Gräbern € 420,--

Die **Urnengraberrichtungsgebühr** für maximal 4 Urnen beträgt € 1.850,--

§ 5

Grabeinfassung mit Natursteinplatten

Für die unter §12 der Friedhofsordnung angeführte Lieferung und Verlegung der

Grabumrandung/Steinplatten für Familiengräber und Einzelgräber wird eine Gebühr von € 250,-- eingehoben.

§ 6

Exhumierungen

Bei Exhumierungen und Umlegungen wird eine Gebühr von € 500,-- in Rechnung gestellt.

§ 7

Benützung des Sezierraumes

Für die Benützung des Sezierraumes wird eine Gebühr von € 25,-- eingehoben.

§ 8

Verfahrensbestimmungen

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl.Nr.34/1984 idF 19/2007 Anwendung.

§ 9

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.

§ 10

Fälligkeit

Die Gebühr wird binnen 1 Monat nach Vorschreibung zur Einzahlung fällig.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 27.03.2009

Abgenommen am: 10.04.2009



Der Bürgermeister: Josef Schindl

Verordnungsprüfung der Landesregierung gemäß §122 TGO vom 24.04.2009